

Betonwerk Mörfelden

Betonwerk Mörfelden GmbH

Am Bornbruch 10
64546 Mörfelden

Disposition:

Tel.: 0 61 05 / 97 77- 28

Fax: 0 61 05 / 97 77- 29

Wir drehn'was!



Lieferprogramm 05

DIN EN 206/DIN 1045-2

gültig ab Januar 2019

Verkauf 0 61 05 / 97 77-0 · Fax - 23

E-Mail: verkauf@dreher-bau.de

www.dreher-bau.de

DREHER

FIRMENGRUPPE

Betonwerk Mörfelden

Allgemeiner Betonbau

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-klasse	Festigkeitsentwicklung					
						mittel (m)			schnell (s)		
						Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³	Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	X0	C 8/10	C1	32	1	002	013221	104,50	•	•	•
		C 8/10	C1	16	1	006	012221	107,00	•	•	•
		C 8/10	C1	8	1	008	011221	111,00	•	•	•
		C 8/10	F3	32	1	030	033221	110,50	•	•	•
		C 8/10	F3	16	1	031	032221	113,00	•	•	•
		C 8/10	F3	8	1	032	031221	117,00	•	•	•
		C 12/15	C1	32	1	010	113221	107,00	•	•	•
		C 12/15	C1	16	1	014	112221	109,50	•	•	•
		C 12/15	C1	8	1	016	111221	113,50	•	•	•
		C 12/15	F3	32	1	041	133221	110,50	•	•	•
		C 12/15	F3	16	1	042	132221	113,00	•	•	•
C 12/15	F3	8	1	043	131221	117,00	•	•	•		
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	1	018	133222	113,00	•	•	•
		C 16/20	F3	16	1	020	132222	116,00	•	•	•
		C 16/20	F3	8	1	022	131222	120,00	•	•	•
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C 20/25	F3	32	1	151	233242	115,00	152	233342	118,00
		C 20/25	F3	16	1	155	232242	118,00	156	232342	121,00
		C 20/25	F3	8	1	240	231242	122,00	239	231342	125,00
bewehrte und bewitterte Aussenbauteile	XC4, XF1	C 25/30	F3	22	1	159	233243	119,50	160	233343	122,50
		C 25/30	F3	16	1	163	232243	122,50	164	232343	125,50
		C 25/30	F3	8	1	241	231243	126,50	238	231343	129,50

Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gem. DAfStb Richtlinie, WU

bewehrte und bewitterte Aussenbauteile, bei Frost und schwachem chemischen Angriff, WU	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2	181	233244	121,00	182	233344	124,00
		C 25/30	F3	16	2	185	232244	124,00	186	232344	127,00
		C 25/30	F3	8	2	242	231244	128,00	245	231344	131,00
	XC4, XF1, XA1, XD1	C 30/37	F3	22	2	302	333544	122,50	402	333344	125,50
		C 30/37	F3	16	2	306	332544	125,50	406	332344	128,50
		C 30/37	F3	8	2	340	331544	129,50	440	331344	132,50
Aussenbauteile, bei Frost und mäßig chemischen Angriff, WU	XC4, XF3, XA2 ¹⁾ , XD2	C 35/45	F3	22	2	•	•	•	601	463345	131,50
		C 35/45	F3	16	2	•	•	•	603	462345	134,50
		C 35/45	F3	8	2	•	•	•	620	461345	138,50

Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, WU_e (w/z)_{eq} ≤ 0,55 (Purzementrezeptur)

bewehrte und bewitterte Aussenbauteile, bei Frost und schwachem chemischen Angriff, WU _e	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2	191	233549	122,00	442	233349	125,50
		C 25/30	F3	16	2	195	232549	125,00	444	232349	128,50
		C 25/30	F3	8	2	441	231549	129,00	443	231349	132,50
	XC4, XF1, XA1, XD1	C 30/37	F3	22	2	456	333549	124,00	453	333349	128,50
		C 30/37	F3	16	2	455	332549	127,00	452	332349	131,50
		C 30/37	F3	8	2	454	331549	131,00	451	331349	135,50

Betone mit langsamer Festigkeitsentwicklung auf Anfrage (abweichendes Prüfaltes)

¹⁾ Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

Mit erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Betonwerk Mörfelden

Allgemeiner Hoch- & Industriebau

Betone mit Expositionsclassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe "Allgemeiner Betonbau" (Seite 2)

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
						mittel (m)			schnell (s)		
						Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³	Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³
bewehrte und bewitterte Aussenbauteile, bei Frost und schwachem chemischen Angriff, WU	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2	181	233244	121,00	182	233344	124,00
		C 25/30	F3	16	2	185	232244	124,00	186	232344	127,00
		C 25/30	F3	8	2	242	231244	128,00	243	231347	131,00
	XC4, XF1, XA1, XD1	C 30/37	F3	22	2	302	333544	122,50	402	333344	125,50
		C 30/37	F3	16	2	306	332544	125,50	406	332344	128,50
		C 30/37	F3	8	2	340	331544	129,50	440	331344	132,50
Aussenbauteile, bei Frost und starkem chemischen Angriff	XC4, XF3, XA3 ³⁺⁴ , XD3	C 35/45	F3	22	2	•	•	•	621	463346	136,00
		C 35/45	F3	16	2	•	•	•	622	462346	139,00
		C 35/45	F3	8	2	•	•	•	623	461346	143,00
Aussenbauteile, bei Frost und mäßig chemischen Angriff	XC4, XF3, XA2 ⁴ , XD2	C 40/50	F3	22	2	•	•	•	700	433345	137,00
		C 40/50	F3	16	2	•	•	•	701	432345	140,00
		C 40/50	F3	8	2	•	•	•	702	431345	144,00
Aussenbauteile, bei Frost und starkem chemischen Angriff	XC4, XF3, XA3 ³⁺⁴ , XD3	C 45/55	F3	22	2	•	•	•	710	563318	139,50
		C 45/55	F3	16	2	•	•	•	711	562318	142,50
		C 45/55	F3	8	2	•	•	•	712	561318	146,50
Aussenbauteile, bei Frost und starkem chemischen Angriff	XC4, XF3, XA3 ³⁺⁴ , XD3	C 50/60	F3	22	2	•	•	•	750	663318	140,50
		C 50/60	F3	16	2	•	•	•	751	662318	143,50
		C 50/60	F3	8	2	•	•	•	752	661318	147,50

Betone für Industrieböden

Industrieböden ohne Taumittelangriff, Beanspruchung durch Luft und / oder vollgummibereifte Fahrzeuge / Stapler	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22	2	191	233549	122,00	442	233349	125,50
		C 25/30	F3	16	2	195	232549	125,00	444	232349	128,50
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F3	22	2	456	333549	124,00	453	333349	128,50
		C 30/37	F3	16	2	455	332549	127,00	452	332349	131,50
	XC4, XF3, XA3 ³⁺⁴ , XD3, XM1, XM2 ¹⁾	C 35/45	F3	22	2	•	•	•	626	463348	136,00
		C 35/45	F3	16	2	•	•	•	627	462348	139,00

FD-Betone gemäß DAfStb Richtlinie (FDE-Betone auf Anfrage)

Lager- / Verkehrsflächen ohne Taumittelangriff	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1, XM2 ¹⁾	C 30/37	F3	22	2	498	333101	128,50	500	333301	131,50
		C 30/37	F3	16	2	499	332101	131,50	501	332301	134,50
	XC4, XD3, XF2, XF3, XM1, XM2 ¹⁾ , XM3 ²⁾ , XA3 ³⁺⁴⁾	C 35/45	F3	22	2	•	•	•	703	433301	133,00
		C 35/45	F3	16	2	•	•	•	704	432301	136,00
Lager- / Verkehrsflächen mit Taumittelangriff	XC4, XF4, XA2 ³⁾ , XD3, XM2 ¹⁾	C 30/37	F2	22	2	448	323237	132,00	410	323337	135,00
		C 30/37	F2	16	2	449	322237	135,00	411	322337	138,00

Betone mit langsamer Festigkeitsentwicklung auf Anfrage (abweichendes Prüfaltes)

¹⁾ XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung

²⁾ XM3 nur mit bauseitig eingestreuten Hartstoffen

³⁾ Bauseitige Schutzmaßnahmen des Betons erforderlich

⁴⁾ Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

Mit erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Betonwerk Mörfelden

Ingenieurbau

Betone nach ZTV-ING (teilweise normabmindernde Regelungen)

Anwendungsbereich	Expositionsklasse	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn	Überwachungs-kategorie	Festigkeitsentwicklung					
						mittel (m)			schnell (s)		
						Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³	Abruf Nr.:	Sortennr.	Preis in /m³
für Außenbauteile ohne Taumittelangriff	XC4, XF3, XA2, XD2	C 30/37	F3	22	2	Z420	333215	126,50	Z421	333315	129,50
		C 30/37	F3	16	2	Z424	332215	129,50	Z422	332315	132,50
im Sprühnebel- bzw. Spritzwasserbereich	XC4, XF2, XD2	C 30/37	F3	22	2	•	•	•	Z500	333316	131,00
		C 30/37	F3	16	2	•	•	•	Z501	332316	134,00
	XC4, XF2, XD3, XA2	C 35/45	F3	22	2	•	•	•	Z600	433315	136,00
		C 35/45	F3	16	2	•	•	•	Z601	432315	139,00

Kappenbetone nach ZTV-ING

Kappenbetone mit Taumittelangriff	XC4, XF4, XD3	C 25/30	F2	22	2	Z211	223237	130,00	•	•	•
		C 25/30	F2	16	2	Z188	222237	133,00	•	•	•

Bohrpfahlbetone (nach DIN EN 1536 & FB 129)

schwacher chemischer Angriff	XC3	C 20/25	F5	22	2	900	143540	120,00	•	•	•
		C 20/25	F5	16	2	901	142540	123,00	•	•	•
	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	22	2	910	243540	121,50	•	•	•
		C 25/30	F5	16	2	911	242540	124,50	•	•	•
	XC4, XF1, XA1, XD1	C 30/37	F5	22	2	920	343540	125,50	•	•	•
		C 30/37	F5	16	2	921	342540	128,50	•	•	•
	XC4, XF3, XA3 ³⁺⁴ , XD3	C 35/45	F5	22	2	930	443540	131,50	•	•	•
		C 35/45	F5	16	2	931	442540	134,50	•	•	•

Pumpenvorlaufmischung

Sondermischungen ohne Güteüberwachung			F4	2	n. Üw.	810	ES-940329	166,50	•	•	•
---------------------------------------	--	--	----	---	--------	------------	-----------	--------	---	---	---

Sondermischungen

Sondermischungen und Spezialbeton ohne Güteüberwachung	X0	SM0/2 150	C1	2	n. Üw.	SM01	ES-920229	110,00	•	•	•
		SM0/2 300	C1	2	n. Üw.	SM02	ES-970239	120,00	•	•	•
		SM0/2 500	C1	2	n. Üw.	SM03	ES-920429	132,50	•	•	•
		SM0/8 250	C1	8	n. Üw.	SM04	ES-912229	120,00	•	•	•
		SM0/8 400	C1	8	n. Üw.	SM05	ES-611319	132,50	•	•	•
	X0	Füllmasse	F5	2	n. Üw.	SM06	ES-940149	123,00	•	•	•
		Füllmasse	F5	8	n. Üw.	SM07	ES-931129	125,00	•	•	•
	X0 - pumpfähig	Füllmasse	F5	2	n. Üw.	SM08	ES-931129	121,00	•	•	•
	X0	Dränbeton	C1	22	n.Üw.	DB01	DB-3201	111,00	•	•	•
		Dränbeton	C1	16	n.Üw.	DB02	DB-1601	114,00	•	•	•
		Dränbeton	C1	8	n.Üw.	DB03	DB-0801	118,00	•	•	•

Betone mit langsamer Festigkeitsentwicklung auf Anfrage (abweichendes Prüfalter)

¹⁾ XM2 nur mit bauseitiger Oberflächenbehandlung

²⁾ XM3 nur mit bauseitig eingestreuten Hartstoffen

³⁾ Bauseitige Schutzmaßnahmen des Betons erforderlich

⁴⁾ Sorten der Expositionsclassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

Betonwerk Mörfelden

Sonderleistungen und Nebenbedingungen

Preisbasis

Stand Januar 2019. Alle vorherigen Preislisten und Sortenverzeichnisse verlieren ihre Gültigkeit. Wir verkaufen ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Preise verstehen sich netto frei vereinbarter Übergabestelle pro 1 cbm verdichteten Frischbeton ($\pm 3\%$ Toleranz) und einer Liefermenge von mindestens 7,5 cbm je Fahrzeug zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, die separat berechnet wird. Die Preise enthalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil von 20,00 €/m³. Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen.

Preisgleitklausel

Erhöhen sich während der Belieferung unsere Selbstkosten für Zement, Zuschlagsstoffe, Zusatzmitteln, bzw. -stoffen, Energie oder Löhne behalten wir uns die Berechnung eines entsprechenden Teuerungszuschlags vor. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierung (z. B. LKW Maut) werden ab dem Datum ihrer Einführung / Erhöhung weiterberechnet. Sollte es zur Verknappung der von uns eingesetzten Rohstoffe (insbesondere bei der Flugaschebelieferung) kommen, behalten wir uns die Verwendung alternativer Materialien vor. Dies kann zu einer an unserem Mehraufwand orientierten Preisanpassung führen.

Maut- und Logistigzuschlag

Maut- und Logistigzuschlag

1,50 €/cbm

Qualität Gewährleistung

Unsere Produkte unterliegen der laufenden Überwachung unseres beauftragten Betonlabors wie auch unseres Fremdüberwachers gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2. Wir übernehmen für unsere Produkte die Gewährleistung im Übergabestand, sofern bauseits eine zügige Entladung der Fahrzeuge erfolgt. Die Nachbehandlungsrichtlinien sind unbedingt zu beachten. Unseren Fahrern ist die **Zugabe von Wasser / Zusatzstoffen** ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt. Erfolgt die Zugabe **trotzdem** auf Veranlassung der Baustelle erlischt unsere Gewährleistung.

Beton für Hallenböden, Decken, Brückenüberbauten, Gehwegtreppen etc.

Gemäß DIN EN 12620 ist bei dem üblicherweise verwendeten Naturkies das Auftreten von quellfähigen Bestandteilen (z.B. Holz) in unseren Produkten nicht auszuschließen. Für Schäden nach Oberflächenbearbeitung (Vakuumieren, maschinelles Glätten, Sandstrahlen etc.) können wir keine Gewährleistung übernehmen. Wir empfehlen hier die Verwendung von Betonen mit Hartsteinsplitt. Werden Betone mit Luftporenbildner maschinell geglättet erlischt aus technischen Gründen die Gewährleistung. Bei einer Verknappung der verwendeten Ausgangsstoffe behalten wir uns den Einsatz alternativer Materialien nach DIN EN 12620 vor.

Zusatzmittel

Auf Wunsch geben wir Betonzusatzmittel unserer Wahl zu. Diese sind ausschließlich amtlich zugelassen und von uns hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Wir garantieren die herstellerseitig vorschrittmäßige Dosierung und die Erreichung der geforderten Festigkeit.

Verzögerer	VZ	(je Stunde)
Fließmittel	FM	
Zugabe bauseits gestellter Zusatzmittel-u.o. stoffe		
Konsistenzhöhung im Werk (pro Konsistenzstufe)		

2,50 €/cbm

(mind. 3 Std.)

2,00 €/kg

3,00 €/cbm

4,00 €/cbm

Lieferungen außerhalb normaler Arbeitszeiten

Für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (7.00 - 17.00 Uhr) berechnen wir folgende Zuschläge für Lieferungen von:

17.00 Uhr bis 20.00 Uhr wochentags

20.00 Uhr bis 7.00 Uhr wochentags

pauschal

Berechnungsgrundlage ist Beginn 1. Beladung (nach 17.00 Uhr) bis Ende letzte Entladung je angefangene Stunde

Lieferungen von: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr samstags

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr samstags

Zuschläge für Sonn- u. Feiertage nach Vereinbarung. Kosten für behördliche Genehmigungen werden nach Aufwand berechnet.

10,00 €/cbm

200,00 €/Std.

8,00 €/cbm

auf Anfrage

Entladezeit

Unseren Preisen liegt eine Entladezeit von **6 Minuten/cbm** zugrunde (Ankunft Baustelle bis Ende Entleerung).

Bei Überschreitung berechnen wir: je angefangene 15 Min.

20,00 €/cbm

Mindermengen

Bei Abnahme von weniger als **7,5 cbm** Beton pro Fahrt berechnen wir je fehlendem cbm:

20,00 €/cbm

Winterzuschlag

Zur Sicherstellung der Lieferbereitschaft berechnen wir in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. März

6,00 €/cbm

Warmbeton

Preis für Vorwärmen des Betons auf Anfrage

Betonkühlung

Die Einhaltung der nach EN 206 / DIN 1045-2 bzw. ZTV Ing. geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis $+30^{\circ}\text{C}/+25^{\circ}\text{C}$ ist nicht in unsere Lieferpreise eingerechnet. Im Bedarfsfall erhalten Sie auf Anfrage ein gesondertes Angebot.

Entsorgung

Für die Beton-Rückgabe berechnen wir für die Entsorgung:

90,00 €/cbm

Betonbestellung

06105 / 97 77-28

Bestellungen sollten mindestens 48 Stunden, bei größeren Liefermengen 3-4 Tage, vor Lieferung unter Angabe folgender Informationen eingehen:

Name/Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, genaue Anschrift der Baustelle (Telefon-Nr.), Gesamtbedarf, stündliche Einbaumenge, **Betongüte, Konsistenz**, Zementart, evtl. Zusatzmittel (Sortennummer), Liefertermin, Verwendungszweck. Abbestellungen / Änderungen sind rechtzeitig (mind. 5 Std.) vorher mitzuteilen.

Betone bereits geladener oder anfahrender Fahrzeuge stellen wir dem Auftraggeber in Rechnung.

Geben Sie unseren Fahrern bitte keine verbindlichen Bestellungen auf!

Betonpumpen

Unser Subunternehmer: **Hermann Jochum Betonlogistik e. K.**, Marie-Curie-Str. 26, 63329 Egelsbach, Tel. 06103-49529. Mit einer Pumpendisposition durch uns gilt Ihr Auftrag auf Ihre Rechnung an **Jochum Betonlogistik** als erteilt.

Betoneigenüberwachung

BTB-Betontechnik GmbH, Am Bornbruch 10, 64546 Mörfelden, Tel. 06105 / 966640-0, Fax. 06105 / 966640-98, info@btb-ffm.de
Preise für die Gütenachweise auf Anfrage

Expositionsklassen

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Bauteilzuordnung	Mindestdruckfestigkeitsklasse	max. w/z-Wert	min. Z in kg/m ³	min. Z bei Anrechnung von FA in gm ³	min. LP-Gehalt
XO	Beton ohne Bewehrung: alle Expositionsklassen (außer XF, XM, XA)	unbewehrte Fundamente ohne Frost unbewehrte Innenbauteile	C 8/10	-	-	-	-
XC 1	trocken oder ständig nass	Innenbauteile m. üblicher Luftfeuchte (z.B. Küchen, Bäder in Wohnhäusern) Beton der ständig unter Wasser ist	C 16/20	0,75	240	240	-
XC 2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C 16/20	0,75	240	240	-
XC 3	mäßige Feuchte	Bauteile zu denen Außenluft häufig oder ständig Zugang hat (z. B. offene Hallen, gewerbliche Küchen und Bäder, Viehställe)	C 20/25	0,65	260	240	-
XC 4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	0,60	280	270	-
XD 1 (+ XF)	mäßige Feuchte	Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen, Einzelgaragen	C 30/37 C 25/30 (LP)	0,55	300	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XD 2 (+ XF)	nass, selten trocken	Solebäder, chloridhaltige Abwässer im	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,50	320a)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XD 3 (+ XF)	wechselnd nass und trocken	Brückenbauteile im Spritzwasserbereich Fahrbahnbedecks, Parkbedecks	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,45	320a)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XS 1 (+ XF)	salzhaltige Luft, aber kein Meerwasserkontakt	Außenbauteile in Küstennähe	C 30/37 C 25/30 (LP)	0,55	300	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XS 2 (+ XF)	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen (ständig unter Wasser)	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,50	320a)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XS 3 (+ XF)	Spritzwasser/Sprühnebelbereiche, Tidebereich	Kaimauern in Hafenanlagen	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,45	320a)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteil	C 25/30	0,60	280	270	-
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel/Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen (wenn nicht XF 4), Sprühnebelbereich Meerwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)	0,50 0,55	320 300	-	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XF 3	ohne Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)	0,50 0,55	320 300	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XF 4	ohne Wassersättigung, mit Taumittel	taumittelbehandelte Verkehrsflächen, horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, Kläranlagen, Räumerlaufbahnen, Meerwasserbauteile, Wasserwechselzone	C 30/37 (LP)	0,50	320	-	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XA 1	schwacher chemischer Angriff	Kläranlagenbehälter, Güllebehälter	C 25/30	0,60	280	270	-
XA 2 (+ XF)	mäßiger chemischer Angriff, Meerwasserbauwerke	Bauteile, die mit Meerwasser oder betonangreifenden Böden in Berührung kommen	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,50	320	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XA 3 (+ XF)	starker chemischer Angriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Fahrzeuge	C 35/45 C 30/37 (LP)	0,45	320	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XM 1 (+ XF)	mäßiger Verschleißangriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37 C 25/30 (LP)	0,55	300b)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XM 2 (+ XF)	starker Verschleißangriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Fahrzeuge	C 35/45c) C 30/37 (+ OF-Beh.)c)	0,45 0,55	320b) 300b)	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%
XM 3 (+ XF)	sehr starker Verschleißangriff	Ind.-böden m. Beanspruchung durch stahlrollenbereifte Fahrzeuge, Tosbecken, Flächen für Kettenfahrzeuge	C 35/45 Hartstoffe C 30/37 (LP + Hartst.)	0,45	320	270	GK 16: ≥ 4,5 Vol-%, GK 32: ≥ 4,0 Vol-%

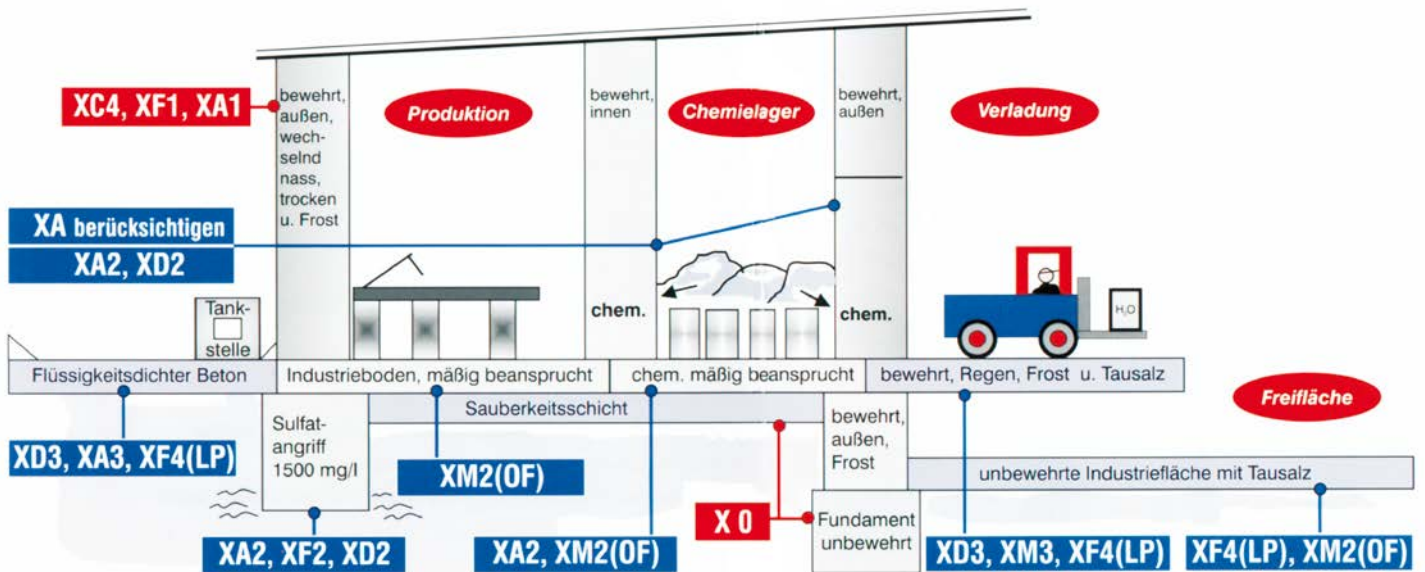
a) massive Bauteile (d ≥ 80 cm) Mindestzementgehalt 300 kg/m³

b) maximaler Zementgehalt 360 kg/m³ (außer hochfester Beton)

c) bei Einsatz von LP eine Festigkeitsklasse niedriger

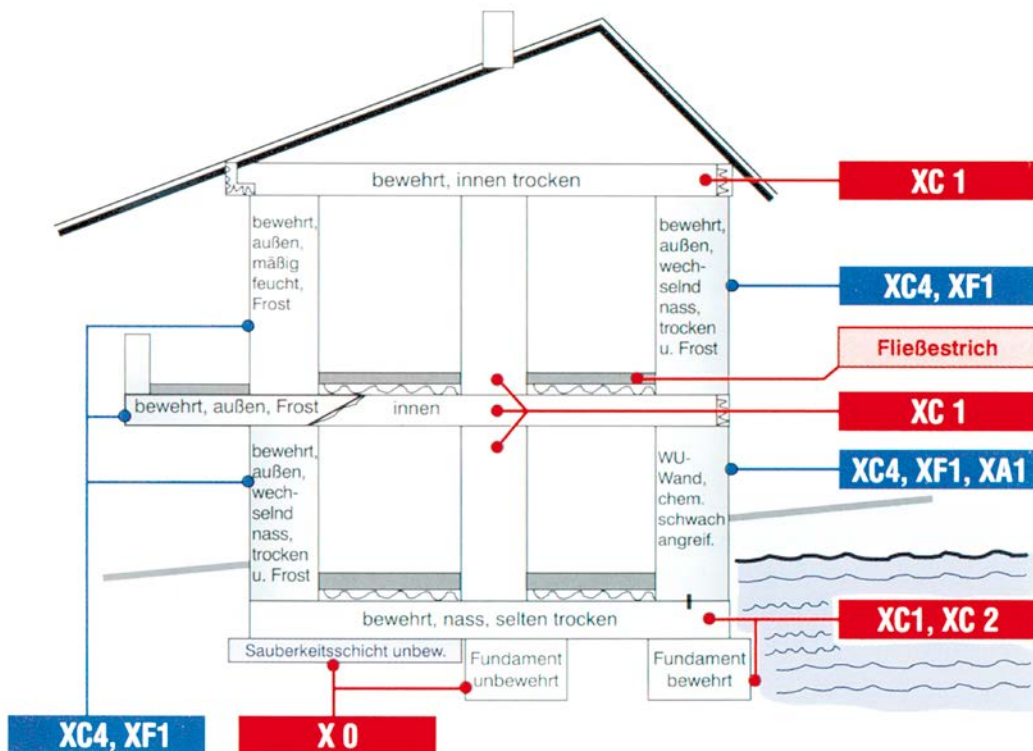
Betone im Industriebau

Bei Produktionshallen, Chemielager und Verladerrampen (beispielhaft dargestellt) werden vielfältige Ansprüche an die einzelnen Bauteile gestellt.



Betone im Hochbau

Hier sind die verschiedenen Bauteile eines Wohnhauses mit Expositionsklassen dargestellt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Betonwerk Mörfelden GmbH

Die im Rahmen des Verkaufes von Transportbeton, Werk-Frischmörtel, Estrich und sonstigen Baustoffen von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Käufern für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung/Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Sorten- und Lieferverzeichnisse zugrunde.

Für die richtige Auswahl der Baustoffsorte und –menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Übergabestelle; wird dies auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar waren.

(4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(5) Die von uns eingesetzten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Straßen- oder Bürgersteigabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (1m³ in weniger als sechs Min.) und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen können. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerungen oder Verspätungen beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten hätten. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Lieferung und Leistung und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Mehrere Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärungen entgegenzunehmen.

(6) Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme der Lieferungen und Leistungen und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung durch Fahrzeuge geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der vereinbarten Übergabestelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

4. Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, daß die Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2.6 als bevollmächtigt geltende Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt oder sonst verändert, vermengen oder verändern läßt oder verzögert abnimmt. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei Abholung im Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Übergabestelle erfolgt, sofortige zügige Entladung vorausgesetzt. Probewerfungen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden ist. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

(2) Mängel, die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Die Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Für die Verpflichtung von Käufern zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge der Ware gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, daß zur Einhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelerüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte oder –menge sind von den Käufern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Baustoffsorte oder –menge sind von Käufern im Sinne des HGB unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzten Frist, zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Baustoffsorte oder –menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten ab Lieferung zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der gelieferte Baustoff als genehmigt.

(3) Beruf sich der Käufer auf Mängel, hat er den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

(4) Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 bis 3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 1 Mio. € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelerüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

(1) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

(2) Nicht ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Tod, Körper-/Gesundheitsschäden und/oder an überwiegend privat genutzten Sachen entstandenen Schäden aus verschuldensunabhängiger Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffes durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffes ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Erwirbt der Käufer durch Verbindungen, Vermengungen oder Vermischungen unseres Baustoffes mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherheit der in Abs. 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

(2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderung nach Abs. 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes

unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unseres Anspruchs diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderung im einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 S.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Der "Wert unseres Baustoffes" im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20 % .

(4) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

(7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

(8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich nach Vertragsabschluss unsere Selbstkosten für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, insbesondere aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder sonstiger für uns verbindlicher Richtlinien, Normen oder Vorschriften, die in die Herstell- oder Frachtkosten von uns mit einfließen sollten (z.B. Veränderungen der Maut), ist der Käufer verpflichtet, die hierfür anteilig entstehenden Mehrkosten zu tragen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle, nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlicher werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlägsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserunterschriften erhoben.

(3) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen bei SEPA-Firmenlastschrift mit 3% Skonto vom Warenwert, 14 Tage mit 2% Skonto vom Warenwert oder nach 30 Tagen rein netto zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. In jedem Fall ist ein Skonto-Abzug unzulässig, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder Wechselverbindlichkeiten bei uns hat.

(4) Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels SEPA-Firmenlastschrift erteilen.

(5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(6) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

(7) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt.

(8) Unsere Zahlungsansprüche gegen den Käufer werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:

- wenn der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere, wenn unser Kreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz ausschließt;
- wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
- wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, daß er in den Vertragshandlungen irreführende Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

(9) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auf Zurückbehaltungsrechte kann er sich nicht berufen.

(10) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtliche Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellungen in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte unseres Unternehmens, der Baustoffüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu nehmen.

9. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Datenverarbeitung

(1) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

(2) Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungs-gesetzes EU. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter <http://dreher-bau.de/de/beton/> veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten können. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung auf beauftragte Unternehmen übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

(5) Prüfung von Bonität und Scoring

Soweit wir im Rahmen unseres Waren- oder Dienstleistungsangebots die grundsätzliche Möglichkeit einer Bezahlung per Rechnung eröffnen, behalten wir uns vor, bei einer Auskunftei/Kreditversicherer eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch- statistischer Verfahren einzuholen. Hierzu werden Ihre Daten, soweit sie vertragserheblich sind, wie bspw. Namen und Anschrift, an die Auskunftei weiterleitet. Die anschließende Auskunft über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls verwenden wir für unsere Entscheidung, ob wir Ihnen die Bezahlung per Rechnung anbieten. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist unser berechtigtes Interesse an der Ausfallsicherheit der Forderung gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO.

Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://dreher-bau.de/de/beton/> einverstanden.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Betonwerk Mörfelden GmbH
Am Bornbruch 10, 64546 Mörfelden-Walldorf

Stand: Oktober 2018